



Hinweise der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)

Umstellen auf ökologischen Landbau

(1) Informieren Sie sich

Sie ziehen eine Umstellung Ihres landwirtschaftlichen Unternehmens auf ökologischen Landbau in Betracht? Auf Internetportalen, wie zum Beispiel oekolandbau.de oder forschung-oekolandbau.info, können Sie sich umfassend über die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Herausforderungen bei der Umstellung und den praktischen Ökolandbau informieren. Nutzen Sie auch die Hinweise der LLG zu standortspezifischen acker- und pflanzenbaulichen Themen sowie zu Informationsveranstaltungen und Feldtagen (www.llg.sachsen-anhalt.de). Für weitere Fragen steht Ihnen die Koordinierungsstelle Ökologischer Landbau der LLG zur Verfügung.

Vor der Umstellung ist es unbedingt ratsam einige Ökobetriebe zu besuchen. So haben Sie die Möglichkeit abzuschätzen, ob Sie sich auf den ökologischen Landbau einlassen können. Die Koordinierungsstelle Demonstrationsbetriebe des Bundesprogramms Ökologischer Landbau hilft Ihnen bei der Suche nach passenden Adressen (www.oekolandbau.de/verbraucher/demonstrationsbetriebe).

(2) Lassen Sie sich von einem Spezialisten beraten

Von einem ersten Betriebs-Check bis zur Klärung von Vermarktungswegen – es ist empfehlenswert, das Gespräch mit einem erfahrenen Ökoberater zu suchen. Prüfen Sie gemeinsam, ob eine Umstellung für Ihren Betrieb grundsätzlich möglich ist, welche Maßnahmen getroffen werden müssen und welche Auswirkungen diese auf Ihren Betrieb haben werden. So können Sie Ihre Entscheidung gut vorbereiten und die Grundlage für einen nachhaltigen Betriebserfolg schaffen. Qualifizierte Ansprechpartner finden Sie in der Beraterliste der LLG (www.llg.sachsen-anhalt.de/themen/betriebswirtschaft/beraterseminar), bei der Umstellungsberatung des Bundes (www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/umstellungsberatung) und bei den Anbauverbänden. Im Rahmen des Bundesprogramms ökologischer Landwirtschaft und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) besteht die Möglichkeit der Förderung einer Umstellungsberatung. Einen Online-Selbsttest für Landwirte mit Umstellungsinteresse und Ansprechpartner für einen kostenlosen Betriebs-Check bietet das Internetportal bio-offensive.de (Projekträger:

Verband der Landwirtschaftskammern (VLK Berlin), Stiftung Ökologie und Landbau (SÖL)).

(3) Erstellen Sie einen Umstellungsplan für mindestens drei Jahre

Sie haben sich entschieden Ihren Betrieb auf ökologische Landwirtschaft umzustellen? Dann ist es jetzt an der Zeit, sich um einen auf Ihre Produktionsrichtung abgestimmten Umstellungsplan zu kümmern. Erst nach einer Umstellungszeit von in der Regel zwei Jahren erfolgt die Anerkennung zum Ökobetrieb und Ihre Ware darf als Ökoerzeugnis vermarktet werden. In der nachfolgenden Tabelle sehen Sie ein Beispiel für den zeitlichen Ablauf einer Umstellung bei Verpflichtungsbeginn ab 01.01.2019, in Verbindung mit den derzeit geltenden Förderbestimmungen.

Datum	Monate	Maßnahme	Ware
Bis zum 15.05.2018 Antragstellung Förderung ökologischer Anbauverfahren			
01.07.2018		Vertrag mit einer Kontrollstelle und Beginn Umstellung	
01.10.2018		Saat	
01.01.2019 Beginn Verpflichtungszeitraum			
02.07.2019	12	Ernte	Umstellungsware (12 Monate nach Umstellung geerntet)
01.10.2019	15	Saat	
Nach Ablauf des Förderjahres 2019 erfolgt die Auszahlung der Förderung			
02.07.2020	24	Ernte	Umstellungsware
01.10.2020	27	Saat	
Nach Ablauf des Förderjahres 2020 erfolgt die Auszahlung der Förderung			
02.07.2021	36	Ernte	Anerkannte Ware (24 Monate nach Umstellung gesät)

(4) Wählen Sie eine Öko-Kontrollstelle

Sie wissen bereits, dass Sie sich den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung unterstellen müssen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln des Ökolandbaus wird durch Ihre Unterschrift des Kontrollvertrages mit einer privaten, staatlich zugelassenen Kontrollstelle eingegangen. Jeder Betrieb kann dabei frei entscheiden, welche der 16 in Sachsen-Anhalt zugelassenen Kontrollstellen er wählt. Die Kontrollstelle sollte gut zu Ihrem Betrieb passen. Achten Sie deshalb darauf, dass sich die von Ihnen angestrebten Ziele mit der Ausrichtung Ihrer zukünftigen Kontrollstelle decken. Hier lohnt es sich, verschiedene Angebote zu vergleichen. Die Koordinierungsstelle Ökologischer Landbau der LLG stellt eine ständig aktualisierte Liste der Kontrollstellen zur Verfügung. Ein Kontrollkostenzuschuss kann im Rahmen des Agrarantrages mit maximal 600 € pro Betrieb beantragt werden.

Es ist zwingend erforderlich, dass der Kontrollvertrag vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes abgeschlossen ist und dass die Kontrollstelle das Meldeformular bei der zuständigen Behörde vorgelegt hat!

(5) Beantragen Sie rechtzeitig und vollständig die Förderung für ökologische Anbauverfahren

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Betrieben mit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Land Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren. Diese Förderung wird in Form einer Flächenprämie bei der Umstellung eines Betriebes auf ökologischen Landbau und bei der Beibehaltung dieser Bewirtschaftungsform **nach** Abschluss des jeweiligen Förderjahres ausgezahlt. Der Antrag auf Förderung ist bis zum 15.05. des Kalenderjahres bei Ihrem zuständigen ALFF zu stellen. Mit dem Antrag verpflichten Sie sich als Bewirtschafter für einen Zeitraum von 5 Jahren nach den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung zu wirtschaften. Aktuelle Informationen über die Höhe der Beträge, Hinweise zur Antragsstellung sowie wichtige Termine und Fristen finden beim Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (www.mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/elektronischer-agrarantrag).

Zu den Verpflichtungen eines Ökobetriebes gehören insbesondere die Einhaltung der Vorschriften der EG-Öko-Verordnung über den ökologischen Landbau im Gesamtbetrieb und der oben genannte Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer in Sachsen-Anhalt anerkannten Kontrollstelle. Die Mitgliedschaft in einem ökologischen Anbauverband ist weder eine Fördervoraussetzung, noch eine Notwendigkeit bei der Gründung eines Ökobetriebes.

(6) Wägen Sie ab - EU-Ökobetrieb oder Mitglied in einem Anbauverband?

Egal, ob Verband oder nicht – jeder Ökobetrieb muss sich den gesetzlichen Regelungen der EG-Öko-Verordnung unterstellen. Die Richtlinien der privaten Verbände sind unterschiedlich streng und gehen zum Teil deutlich über die EG-Öko-Verordnung hinaus.

Als Betriebsleiter sollten Sie prüfen, welche konkreten Vorteile Ihnen die Zusammenarbeit mit einem Verband bringen. Gründe für eine Mitgliedschaft können eine gemeinsame Interessensvertretung, besondere Informations- und Vernetzungsmöglichkeiten sowie wirtschaftliche Vorteile bei der Vermarktung sein. So zahlen viele Handelspartner einen Preisaufschlag für Ökoerzeugnisse mit Verbandslabel, andere nehmen ausschließlich Verbandsware an. Ob Sie als umstellender Betrieb davon profitieren sich einem Verband anzuschließen, hängt stark von Ihren Ansprüchen und Vermarktungsabsichten ab.

Herausgeber: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

Koordinierungsstelle Ökologischer Landbau
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg

Bearbeiter: Constanze Rusch
Telefon: 03471-334 0
constanze.rusch@llg.mule.sachsen-anhalt.de

www.llg.sachsen-anhalt.de

Redaktionsschluss: Mai 2018

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung und Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.